

#20 Wohnen als Student

Herzlich willkommen beim Rechtsschutz Podcast!

Diese Inhalte bringt unser Podcast diesmal: Wohnen als Student - putzen, feiern, waschen und der gemeinsame Kühlschrank als Beispiel für rechtliche Diskussionen. Weiters auch: wo von soll und kann ein Student leben – Stichwort Stipendien.

Im Rechts- Lexikon sind wir beim Buchstaben „F“ wie Ferien.

Ein Ferialjob, ein Pflichtpraktikum oder so in den Ferien und was bedeutet das für das Einkommen, für Endgeltfortzahlungen im Krankheitsfall, die Sozialversicherung?

Das Thema der Woche: Wohnen als Student

Die Schulzeit beziehungsweise Ausbildung ist geschafft. Der Weg ins selbstständige Leben führt viele jungen Menschen aus dem Hotel Mama in die eigenen vier Wände. Doch Wohnraum ist besonders in den großen Städten teuer. Deshalb finden sich immer mehr Wohngemeinschaften (WG) zusammen. Wie Sie beim Zusammenwohnen Stolpersteine vermeiden, hören Sie in den folgenden Minuten.

Mehrere Menschen teilen sich eine Wohnung. Das kann viele Vorteile mit sich bringen. Wo können zum Beispiel die Kosten oder die Hausarbeiten geteilt werden. Nicht zu vergessen, die gemeinsamen Abende und Ausflüge.

Aber nicht immer verläuft das WG-Leben nur harmonisch.

Wir haben ein paar Beispiele für Stolpersteine gesammelt. So können Sie sich Geld, Zeit und Nerven sparen, berichtet der „D.A.S. Partneranwalt“, Mag. Schreiber, der in seiner Kanzlei sowohl Betreiber von Studentenheimen, aber auch Kommilitonen seiner Heimatuniversität vertreten hat.

Putzteufel und Chaosqueen oder -King

Die Mitbewohnerin lässt gerne ihren benutzten Teller in der Küche stehen, während es der Zimmernachbar mit dem Putzen ganz genau nimmt. Ein Klassiker, bei dem Konflikte vorprogrammiert sind. Um diese Alltagsprobleme zu vermeiden werden im besten Fall schon Vorhinein die Ansprüche an Sauberkeit und Ordnung in der gemeinsamen Wohnung abgeklärt. Ein Putzplan kann helfen. Dabei sollte festgelegt werden, wer zu welchem Zeitpunkt welchen Bereich in welcher Weise putzen soll. Denn wer verbringt seine Freizeit schon gerne mit Streitigkeiten zur Hausarbeit? Aber damit nicht genug. Kommen wir zu unserem nächsten Konfliktpunkt:

Der Partytiger und der Stubenhocker

Endlich ausgezogen aus dem Elternhaus. Viele junge Menschen nutzen diese neue Freiheit um ausgelassen Party zu machen. Solange alle WG-Bewohner und Nachbarn damit einverstanden sind, ist das auch völlig ok.

Problematisch wird das Partyleben erst, wenn sich dadurch jemand gestört fühlt. Auch dieser wichtige Punkt des Zusammenlebens sollte vor dem Zusammenziehen geklärt werden. So können auch Ruhezeiten festgelegt werden. Beispielsweise vor Prüfungen oder wenn jemand zur Arbeit muss. Es macht sicher Sinn mit jemandem zusammenzuziehen, der dieselben Interessen teilt. Trotzdem sollte die Privatsphäre auch von guten Freundinnen und Freunden respektiert werden. Wenn die Zimmertür zu ist – unbedingt

anklopfen. Es gibt auch Tag, an denen man gerne mal alleine ist. Das muss auch respektiert und akzeptiert werden.

Ein Thema, das vielen besonders wichtig ist, ist Essen. Auch hier gibt es in einer WG einiges zu beachten.

Kühlschrank-Kommunisten und Eigenbrötler

Damit niemand beim Lebensmitteleinkauf benachteiligt wird, sollte vorher überlegt werden, wie die Ansprüche der betroffenen Personen aussehen. Wenn Gourmets und Dosengulaschfans aufeinandertreffen, wird es wenig Sinn machen, ein gemeinsames Budget für den Lebensmitteleinkauf bereit zu stellen. Sinnvoll ist dagegen ein Haushaltsbudget für Anschaffungen, die man gemeinsam machen muss, wie zum Beispiel Putzmittel oder Klopapier.

Bis einer auszieht....

Auslandssemester, Beziehungen, Streitigkeiten – es gibt zahlreiche Gründe, warum eine Wohngemeinschaft beendet wird. Auch hier kann es Probleme geben. Das Mietrecht ist dabei nicht unbedingt leicht zu durchschauen. Wenn zum Beispiel alle Bewohner als Hauptmieter im Vertrag sind, kann der Vertrag auch nur von allen Hauptmietern gekündigt werden. Es haften auch alle Hauptmieter solidarisch für den Mietzins. Das heißt jeder einzelne haftet für den gesamten Mietzins gegenüber dem Vermieter. Problematisch wird der Auszug eines Einzelnen. Dieser müsste den Vertrag einvernehmlich mit dem Vermieter auflösen. Oft kann jemand anderer nur mit Zustimmung des Vermieters als Hauptmieter in den Vertrag eintreten.

Auch Untermietverhältnisse bergen Gefahren. Schließlich ist man abhängig vom Hauptmieter und hat gegenüber dem Vermieter keine direkten Rechte. In manchen Mietverträgen ist Untermiete gar nicht erlaubt.

Am besten wird für diesen Fall schon vor Vertragsabschluss vorgesorgt. Haben Sie Freunde, die in einer WG leben? Sehen Sie sich deren Mietverträge einmal an.

Wichtig: Fertigen Sie vor dem Bezug der Wohnung ein Übernahmeprotokoll an. Was war kaputt? Was wurde vereinbart? Und machen Sie auch Fotos vom Originalzustand der Wohnung. Treffen Sie schon Regelungen für den Fall eines Auszugs bei Abschluss des Mietvertrags. Dazu gehören zum Beispiel Kündigungsfristen, Regeln zur Nachmietersuche, Verständigung des Vermieters und vieles mehr.

No risk no fun?

Lieber abgesichert! Wichtig ist eine Haushaltsversicherung mit eingeschlossener Privathaftpflichtversicherung. Am besten erkundigen Sie sich bei einem unabhängigen Versicherungsmakler, wer die Versicherung abschließen sollte und was genau versichert werden soll. Meistens verlangt der Vermieter einer WG eine Haushaltsversicherung im Hauptmietvertrag. Das Hinterlegen einer Kautions ist außerdem durchaus üblich.

Waschmaschinen und Kühlschränke als „Scheidungskinder“

Sie haben zusammen verschiedenste Geräte angeschafft. Jemand möchte ausziehen oder die WG löst sich auf? Klären Sie im Vorfeld ab, wie Sie solche Fälle handhaben wollen. Schließlich können so schnell Streitereien entstehen. Im Idealfall bekommt man vom Nachmieter eine Ablöse für die Geräte und teilt sich das Geld auf.

Von Katzenwäsche und Badezimmerbelagerung

Oft führen Kleinigkeiten zu großen Konflikten. In WGs sollte die Nutzung des Badezimmers unbedingt abgesprochen werden. Wer in der Früh lange im Bad braucht, muss eben früher aufstehen, damit alle genug Zeit für die Morgenhygiene haben.

RECHTS FAQ: Wovon soll ich leben als Student und wo soll ich wohnen?

Viele Studenten und Studentinnen finanzieren sich ihr Studium mit Studentenjobs, geringfügigen oder Teilzeitstellen. Auch diverse Stipendien tragen dazu bei, dass das Studium leistbar wird.

Studienbeihilfe:

Wer hat in Österreich Anspruch auf Studienbeihilfe?

Grundsätzlich gilt: Anspruchsberechtigt sind österreichische StaatsbürgerInnen sowie gleichgestellte AusländerInnen und Staatenlose.

Anspruch auf Studienbeihilfe besteht für:

- Ordentliche Studierende an österreichischen Universitäten und Universitäten der Künste
- Studierende einer österreichischen Theologischen Lehranstalt
- Ordentliche Studierende an österreichischen Fachhochschulen
- Ordentliche Studierende an österreichischen öffentlichen oder privaten, anerkannten Pädagogischen Hochschulen (Quelle: www.stipendium.at)

Welche Voraussetzungen muss man erfüllen um Studienbeihilfe beziehen zu können?

- Die oder der Studierende muss sozial förderungswürdig sein. Das heißt, dass der Erhalt bzw. die Höhe der Beihilfe von Einkommen, Familienstand und Familiengröße abhängt.
- Wer Studienbeihilfe bezieht, muss spätestens zum Beginn des 3. Semesters einen günstigen Studienerfolg vorlegen.
- Die vorgesehene Studienzeit bis zur Ablegung der Diplomprüfung darf nicht mehr als 1 Semester überschritten werden.
- Die oder der Studierende darf im Inland oder Ausland noch kein ähnliches Studium absolviert haben. Ausgenommen sind dabei Master- oder Doktorat
- Man darf das Studium nicht mehr als zweimal wechseln und muss im Falle eines Studienwechsels den Studienerfolg des Vor-Studiums vorweisen können.

Quelle: www.stipendium.at

Studienbeihilfe in Form eines SelbsterhalterInnen-Stipendiums können jene bekommen, die vor Studienbeginn mindestens vier Jahre gearbeitet und sich selbst erhalten haben.

Wo soll ich wohnen?

Viele junge Menschen kommen zum Studieren in eine andere Stadt. Und mal ehrlich – wer freut sich nicht auf ein bisschen Selbstständigkeit und Abstand vom Hotel Mama. Doch Wohnungsmieten sind meistens eine recht teure Angelegenheit. Gerade während des Studiums mangelt es meistens an finanziellen Mitteln, so Mag. Schreiberl

Die meisten Universitäts- und Fachhochschul-Standorte bieten Studentenheime, für die man sich anmelden kann. Der Vorteil dieser Wohnheime ist, dass man sofort neue Leute kennenlernt. In den

Zimmerpreisen sind Betriebskosten sowie Internet normalerweise inkludiert. Die Zimmer sind meistens schon möbliert, also muss auch für die Einrichtung nichts mehr investiert werden.

RECHTS LEXIKON „F“ wie Ferien. Was mache ich in den Ferien? Ein Praktikum?

Viele Studierende nutzen die Ferien nicht nur um zu reisen, sondern auch professionelle Erfahrung zu sammeln und sich in einem Praktikum zu überlegen wo es beruflich hingehen soll.

Für Praktika in Firmen gibt es oft keine klaren Regeln. Damit es am Ende nicht zu Enttäuschungen kommt, gibt es einiges zu beachten. Erkundigen Sie sich daher besser im Vorhinein über die Details. Die wichtigsten Tipps haben wir hier für Sie zusammengefasst.

Vor Antritt des Praktikums

Folgende Punkte sollten unbedingt in einem Arbeitsvertrag schriftlich vereinbart werden:

- Genaue Tätigkeit
- Beginn und Ende der Beschäftigung Arbeitszeit
- Entlohnung
- eventuell Kost und Quartier sowie einen etwaigen Abzug für Kost oder Quartier

Auch die Kollektivvertrags-Zugehörigkeit des Betriebes sollte eindeutig festgelegt sein.

Wichtig: Der Arbeitgeber muss (Pflicht-)Praktikanten vor Antritt des Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses bei der Gebietskrankenkasse anmelden und ihm umgehend eine Abschrift dieser Anmeldung aushändigen.

Während des Praktikums

Führen Sie regelmäßig genaue Tätigkeitsaufzeichnungen und Aufzeichnungen über die tatsächliche Arbeitszeit. Bewahren Sie diese gut auf. Wenn nötig, kann damit die Art und Dauer des Arbeitseinsatzes nachgewiesen werden.

Achtung: Überstunden für Jugendliche unter 18 Jahren sind nicht erlaubt!

Nach dem Praktikum

Bloß keine – meist klein gedruckte – Verzichtserklärung unterschreiben!

Wenn das zustehende Entgelt bei einem Dienstverhältnis nicht ausbezahlt wurde (z.B. Urlaubersatzleistung, Überstundenentlohnung) sollte der Arbeitgeber umgehend und schriftlich zur Nachzahlung aufgefordert werden. Vorsicht: Wer zu lange wartet, kann aufgrund der Verfallsbestimmungen Geld verlieren.

Steuerrechtliches

Wenn Lohnsteuer abgezogen wurde, obwohl keine Lohnsteuerpflicht vorliegt, können Sie diese innerhalb von fünf Jahren mit der Arbeitnehmerveranlagung vom Finanzamt zurückverlangen. Lohnsteuerpflichtig ist, wer über das Jahr gerechnet über 12.000 Euro verdient.

Schutzbestimmungen für Praktikanten

Für Praktikanten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sieht das [Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz](#) Beschränkungen der Arbeitszeit und der erlaubten Tätigkeiten vor. Dieses Gesetz gilt sowohl für Arbeitsverhältnisse als auch für Ausbildungsverhältnisse. Den Link dazu finden Sie in den Shownotes!

Für Praktikanten, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist die Arbeitszeit hingegen im Arbeitszeitgesetz und im Arbeitsruhegesetz geregelt.

Sozialversicherungsrechtliches

Pflichtpraktikanten, die in unbezahlten Ausbildungsverhältnissen stehen, haben während ihrer Tätigkeit Unfallversicherungsschutz nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) bzw. der Schüler- und Studentunfallversicherung.

Bezahlte Pflichtpraktika unterliegen – sowohl als Arbeitsverhältnis als auch als Ausbildungsverhältnis – der Pflichtversicherung nach dem ASVG. Werden Pflichtpraktikanten als Arbeitnehmer beschäftigt, müssen sie vom Arbeitgeber – wie jeder andere Arbeitnehmer – beim zuständigen Krankenversicherungsträger zur Sozialversicherung angemeldet werden.

Übersteigen die Bezüge von Praktikanten die Geringfügigkeitsgrenze (Stand 2015: 405,98 Euro im Monat), sind sie nach dem ASVG vollversichert (d.h. pflichtversichert in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung). Verdienen sie weniger als die Geringfügigkeitsgrenze beträgt, sind sie nur unfallversichert.

Wissenswertes zu Pflichtpraktika

Ein Pflichtpraktikum im Rahmen einer Schulausbildung oder eines Studiums ist in der Regel ein Arbeitsverhältnis, kann aber auch ein Ausbildungsverhältnis sein. Das hängt davon ab, ob die Merkmale eines Arbeitsverhältnisses, wie zum Beispiel die Eingliederung in den Arbeitsprozess, Weisungsgebundenheit, persönliche Arbeitspflicht, überwiegend erfüllt sind oder nicht. Pflichtpraktika im Hotel- und Gastgewerbe sind regelmäßig Arbeitsverhältnisse. Bei einem Arbeitsverhältnis hat man mehr Rechte, zum Beispiel auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Bei Ausbildungsverhältnissen stehen der Lern- und Ausbildungszweck der Tätigkeit im Vordergrund. Der Praktikant darf nur zu Arbeiten verpflichtet werden, die seiner Ausbildung dienen.

Pflichtpraktika von Schülern der Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe sowie der höheren und mittleren Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe in Hotel- und Gaststättenbetrieben sind nur im Rahmen von Arbeitsverhältnissen möglich.

Reines Ausbildungsverhältnis

Sofern kein Arbeitsverhältnis, sondern ein Ausbildungsverhältnis vorliegt, bedeutet das:

- kein Lohn oder Gehalt nach dem Kollektivvertrag sondern (wenn vereinbart) ein „Taschengeld“
- keine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- kein Anspruch auf Sonderzahlungen oder Urlaubsanspruch.

Dafür gibt es in der Regel keine Bindung an Arbeitszeiten. Im Mittelpunkt muss die Vermittlung von Inhalten passend zur schulischen Ausbildung stehen, nicht eine Arbeitsleistung.

Ferialarbeit

Ferialarbeitnehmer sind Schüler und Studenten, die in den Ferien primär aus Gründen des Geldverdienens arbeiten und wie herkömmliche Arbeitnehmer beschäftigt sind. Ein „Ferienjob“ hat nichts mit einer verpflichtend vorgeschriebenen Ergänzung der schulischen Ausbildung zu tun.

Ferialarbeitsverhältnisse sind in der Regel Arbeitsverhältnisse, für die die arbeitsrechtlichen gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften gelten, gibt uns der „D.A.S. Partneranwalt“ noch als Information mit.

Damit kommen wir auch schon zum Ende dieser Folge. Abonnieren Sie den Podcast, damit Sie keine Folge verpassen!

Danke für's Zuhören und bis zum nächsten Mal beim Rechtsschutz Podcast.